

## FAQ Standardkosten

Fragen	Antworten
<p>Ab wann werden die neuen Pro-Kopf-Beiträge auf Standardkostenbasis vergütet? Bis wann laufen die Pro-Kopf-Beiträge auf Normkostenbasis noch?</p>	<p>Die Pro-Kopf-Beiträge werden ab 1.1.2024 auf Standardkostenbasis vergütet. Auf diesen Zeitpunkt treten die entsprechenden Änderungen des Volksschulbildungsgesetzes in Kraft. Die Pro-Kopf-Beiträge werden bis Ende Dezember 2023 auf Basis von Normkosten, das heisst der effektiven Betriebskosten der Volksschulen inkl. Abzüge, ausbezahlt.</p>
<p>Wie wurde die Personalkostenhöhe berechnet?</p>	<p>Die Löhne der Lehrpersonen basieren auf dem Stichtag 1.1.2023. Die Berechnung des Lohnmittelwerts sowie der Personalkostenhöhe ist dem Erklärvideo zu entnehmen. Bei den Personalkosten wurde zudem eine Besoldungserhöhung gemäss Vorgaben Regierungsrat per SJ 23/24 sowie per SJ 24/25 (5 Monate) dazugerechnet. Ebenso wurden Anteile für Weiterbildung und Personalwerbung eingerechnet.</p>
<p>Wurde eine Teuerung bei den Sachkosten berücksichtigt?</p>	<p>Die Teuerung bei den Liegenschaftskosten basiert je nach Kostenart auf verschiedenen durchschnittlichen historischen Preisindizes des Bundesamtes für Statistik (Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Miet- und Baupreisindex). Da bei den übrigen Kosten ein pauschaler Anteil von 11% am Gesamtaufwand festgelegt wurde, beeinflussen die Teuerungen bei den Besoldungen bzw. bei den Liegenschaften indirekt auch die absolute Höhe der übrigen Kosten. Somit ist auch bei den übrigen Kosten eine Teuerung eingerechnet.</p>
<p>Weshalb sind die Kosten der Schulsozialarbeit neu in den Pro-Kopf-Beiträgen eingerechnet und wie hoch ist der Anteil?</p>	<p>Die Schulsozialarbeit ist im Gesetz obligatorisch verankert und wird den schulischen Diensten zugeordnet. Somit ist dieses Angebot Teil des Regelschulbetriebs. Die Schulsozialarbeitspensen sind nach den gesetzlichen Vorgaben (inkl. Überschreitung der Toleranzwerte um 5 %) berücksichtigt worden. Da die Kosten der Schulsozialarbeit neu in den Standardkosten integriert sind, gibt es ab 2024 keine separaten Kantonsbeiträge für Schulsozialarbeit mehr, welche bis anhin als Ertrag auf dem Kostenträger Schulsozialarbeit (2164) verbucht wurden. Der Anteil entspricht in etwa der früheren Beitragshöhe.</p>

<p>Weshalb gibt es einen Pro-Kopf-Beitrag für Lernende fremder Sprache?</p>	<p>Art. 62 Abs. 2 VBG bestimmt, dass neben den Pro-Kopf-Beiträgen KG/BS/PS/Sek auch ein Beitrag für Lernende fremder Sprache entrichtet werden soll. An diesem Grundsatz wurde auch mit der Einführung der Standardkosten festgehalten. Im Vergleich zu früher werden jedoch neu sämtliche zusätzlichen Kosten in Bezug auf Lernende fremder Sprache mittels diesem Beitrag vergütet (mit Ausnahme Kantonsbeitrag für Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernende und zusätzliche DaZ-Lektionen Asyl). In den Normkosten waren u.a. auch Kosten für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache enthalten.</p>
<p>Weshalb gibt es keine weiteren gemeindespezifische Vergütungen (Beispiel: Schülertransporte)?</p>	<p>Wie bisher gibt es keine rechtliche Grundlage für weitere gemeindespezifischen Pro Kopf Beiträge. Auf Basis des Art. 62 Abs. 2 VBG sowie der Botschaft B 54 vom 3.11.2020 wurden die Pro-Kopf-Beiträge neu berechnet. In diesem Gesetzesartikel sind die Pro-Kopf-Beiträge für Lernende des Kindergartens, der Basisstufe, der Primarschule, der Sekundarschule, für Lernende fremder Sprache sowie für Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen explizit aufgeführt und keine weiteren.</p> <p>Die Kosten für Schülertransporte sind bei den übrigen Kosten eingerechnet. Erhält im Übrigen eine Gemeinde Mittel aus dem topografischen Lastenausgleich, ist in diesem Lastenausgleich kalkulatorisch auch ein Beitrag an die überdurchschnittlichen Kosten des Schülertransports enthalten.</p>
<p>Weshalb sind die Pro-Kopf-Beiträge KG/BS/PS/Sek 2024 tiefer als die Pro-Kopf-Beiträge KG/BS/PS/Sek 2023?</p>	<p>Hauptgrund für die Abweichungen sind die Aufwände für Lernende fremder Sprache (DaZ, Dolmetscher), welche neu einheitlich durch die Pro-Kopf-Beiträge für Lernende fremder Sprache vergütet werden. Daher steigen diese Pro-Kopf-Beiträge bzw. die Pro-Kopf-Beiträge KG/BS/PS/Sek fallen im Vergleich zu 2023 tiefer aus. Kosten für Lernende fremder Sprache waren früher sowohl in den Pro-Kopf-Beiträgen KG/BS/PS/Sek als auch in den Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende fremder Sprache eingerechnet, was zu einer Finanzierung über den Kostenteiler 50:50 hinaus führte.</p>
<p>Weshalb gibt es nach wie vor ein Bewilligungsverfahren zu den Klassenunter-/überbeständen, obwohl es keine Ausgleichszahlungen mehr gibt?</p>	<p>Art. 7 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung enthält Vorgaben für die Klassengrößen, welche lange vor der Einführung der Ausgleichszahlungen festgelegt worden sind. Somit hat die Dienststelle Volksschulbildung nach wie vor die Aufgabe, Ausnahmen davon zu bewilligen und allenfalls eine Reduktion von Lektionen oder Zusatzlektionen zu verfügen. Gleichzeitig ist das Bewilligungsverfahren ein Kontrollelement, um die Gleichwertigkeit des Schulangebots in den Gemeinden sicherzustellen.</p>
<p>Werden die Betriebskosten Volksschulen pro Gemeinde, Schulklasse und Lernende immer noch publiziert?</p>	<p>Ja. Diese werden auf folgender Internet-Seite nach wie vor publiziert:  <a href="https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen/re_fi_finanzielles">https://volksschulbildung.lu.ch/recht_finanzen/re_fi_finanzielles</a></p> <p>Diese Kosten bilden aber nicht die Grundlage für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge, da sie einerseits auch nicht anrechenbare Kosten beinhalten und andererseits die Berechnung neu nach Standardkosten erfolgt.</p>